

# Hauptsatzung

## der Gemeinde Hettenleidelheim vom 19. September 1994

in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 21. November 2005

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hettenleidelheim hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der *Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO)* folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

#### Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gibt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der Tageszeitung „DIE RHEINPFALZ“ bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 2 Ausschüsse des Gemeinderates**

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Bauausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Werksausschuss
- Ausschuss für Wirtschaftsförderung
- Ausschuss für Dorfentwicklung und Verkehr
- Internet-Ausschuss
- Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Soziales
- Ausschuss für öffentliche Anlagen und Umwelt
- Umlegungsausschuss

(2) Die Ausschüsse haben neun Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gewählt. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll jedoch Mitglied des Gemeinderates sein; Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

(4) Für die Besetzung des Umlegungsausschusses ist die Landesverordnung über die Umlegungsausschüsse in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## **§ 3 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse**

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt insbesondere auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderates über

- den Haushaltsplan und die Finanzplanung,
- die Satzungen,
- die Bauleitplanung und
- die Zustimmung zu Personalentscheidungen des Bürgermeisters gemäß § 47 Abs. 2 GemO.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit dem Ausschuss die Beschlussfassung nicht wieder entzogen wird.

(3) Dem Bauausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

- Erteilung des Einvernehmens für Bauvorhaben im Innenbereich, sofern von der Verwaltung dazu eine positive Stellungnahme vorliegt;
- Vergabe von Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 DM (entspricht rd. 5.113 EUR) unter der Voraussetzung, dass der Beschluss einstimmig gefasst wird und die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

## **§ 4 Beigeordnete**

(1) Die Gemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.

(2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde Hettenleidelheim werden zwei Geschäftsbereiche gebildet.

## **§ 5 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Gemeinderatssitzungen dienen, erhalten die Gemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe des Abs. 2.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 18,- EUR.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittsatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt; dies gilt nicht für Fraktionssitzungen, die am gleichen Tag wie eine Rats- oder Ausschusssitzung stattfinden. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgolgten Sitzungen jährlich die Zahl der Gemeinderatssitzungen nicht übersteigen.

(7) Die Vorsitzenden der im Gemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von 25,- EUR monatlich.

## **§ 6**

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 18,- EUR.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2, mindestens 10,02 EUR.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrtkostenerstattung; § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.
- (4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung gewährt. Sie beträgt je Sitzung ein Dreißigstel der für den Ortsbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung, mindestens jedoch 10,02 EURO. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (5) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach dem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Gemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (6) § 5 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene**

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung in Höhe von 12 EURO/Stunde. Die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen. Die Aufwandsentschädigung wird entsprechend den tariflichen Änderungen im öffentlichen Dienst angepasst.

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am 12. August 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17. Oktober 1979 außer Kraft.

Hettenleidelheim, den 20. September 2004

(Jakob Dormann)  
Ortsbürgermeister